



SATZUNG

Sportverein Riedmoos e.V. 1959

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Sportverein Riedmoos e.V. 1959

und hat seinen Sitz in Riedmoos.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Mitglieder können die Einrichtungen nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

In den Mitgliederversammlungen haben alle volljährigen Mitglieder ein aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist zum 01. Januar eines Geschäftsjahres fällig.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung wird wirksam zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausge-

schlossen werden. Der Ausschluss kann auch ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem technischen Leiter
5. dem Kassier
6. dem Schriftführer
7. dem Jugendleiter

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt während der Amtsperiode nur aus wichtigen Gründen niederlegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied nicht übertragen. Es kann sich auch nicht vertreten lassen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier Buch zu führen.

Zahlungen bis 500,00 EUR können vom Kassier selbständig getätigt werden. Beträge über 500,00 EUR benötigen die Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in bestimmten Tätigkeiten/Funktionen und übernimmt weitere Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks. Die Anzahl und die Funktion der Vereinsausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im März, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, alle 2 Jahre mit Neuwahlen des Vorstands und des Vereinsausschusses. Ihr obliegt vor allem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
4. Festsetzung des Jahresmitgliedbeitrages
5. Die Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. Die Beschlussfassung über alle sonstigen, ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten und Anträge

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden.

Die Wahl des Vorstandes ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einer Person der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Nachträglich eingereichte Anträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Entlastung des Vorstandes und die Durchführung der Neuwahlen erfolgt durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss.

Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Mitglied kann sich nicht vertreten lassen und seine Stimme nicht auf eine andere Person übertragen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Einberufung und den Geschäftsgang der außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der alle Wahlergebnisse und Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses aufzunehmen sind. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer, bei Neuwahlen zusätzlich vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bestellt die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren, so wird die Liquidation von den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam durchgeführt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Unterschleißheim

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.